

	
An den Bürgermeister der Stadt Rheinbach Herrn Stefan Raetz Schweigelstrasse 23 53359 Rheinbach	Heribert Schiebener Drosselweg 8 53359 Rheinbach Mitglied des Rates der Stadt Rheinbach

den 28. November 2007

### Anfrage Vergnügungssteuer

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

Im Juli 2007 hat das Verwaltungsgericht Köln entschieden, dass die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Köln vom Dezember im Wesentlichen rechtswirksam sei (Az. 23 K 4180/04 u.a.). Mit dieser Satzung hat die Stadt Köln „die Einräumung der Gelegenheit zu sexuellen Vergnügungen“ in entsprechenden Clubs und „das Angebot sexueller Handlungen gegen Entgelt“ der Vergnügungssteuer unterworfen. Die eingeführte Besteuerung verstößt nach Auffassung der Richter weder gegen Europarecht, noch gegen Grundrecht oder das NRW-Kommunalabgabengesetz.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Verwaltung:

1. Inwieweit berücksichtigt die für die Stadt Rheinbach geltende Vergnügungssteuersatzung die o.a. Besteuerungsgründe?
2. In welcher Höhe erzielt die Stadt Rheinbach insgesamt jährlich Einnahmen aus der Vergnügungssteuer und welche Höhe speziell aufgrund der o.a. Besteuerungsgründe?

Mit freundlichen Grüßen



